

Informationen für Kinder und Jugendliche

Kinderreisepass

Kinderreisepässe werden für eine Gültigkeitsdauer von **sechs Jahren** ausgestellt. Sie können **einmal verlängert** werden, maximal aber mit einer Gültigkeit bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Kinderreisepass noch gültig ist. Wenn er bereits abgelaufen ist, muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

Kinderreisepässe werden nicht in jedem Reiseland akzeptiert (z.B. USA), da keine biometrische Daten gespeichert sind. Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Reisebüro oder beim Auswertigen Amt **vor der Antragstellung**, ob der Kinderreisepass ausreichend ist.

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/Uebersicht_Navi.html

Für Kinder und Jugendliche **ab 12 Jahren** werden Reisepässe oder Personalausweis ausgestellt. Auf Wunsch der Eltern können diese auch schon früher ausgestellt werden.

Personalausweis

Einen Personalausweis brauchen alle Deutschen ab 16 Jahren, die keinen gültigen Reisepass haben.

Seit November 2010 gibt es den **neue Personalausweis**. Der neue Personalausweis bietet Ihnen die Möglichkeit, die herkömmliche Nutzung von Ausweisen aus der „Papierwelt“ in die digitale Welt zu übertragen. Diese Funktion ist grundsätzlich für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren deaktiviert und kann dann auf Antrag freigeschaltet werden.

Eine Speicherung der Fingerabdrücke (ab 6 Jahre) ist auf Wunsch kostenfrei möglich.

Reisepass

Für die Einreise in bestimmte Länder (z. B. USA) benötigen bereits Babys und Kinder einen Reisepass.

Für Eilfällen, gibt es die Möglichkeit der Ausstellung des **Express** Reisepasses. Dieser ist innerhalb von 72 Stunden fertiggestellt.

Kann ein Reisepass auch im Expressverfahren **nicht rechtzeitig** bis zum erstmaligen Gebrauch ausgehändigt / erstellt werden, kann ein vorläufiger Reisepass (nicht für alle Länder gültig) ausgestellt werden.

Die Speicherung der Fingerabdrücke im Reisepass ist ab dem 6. Lebensjahr notwendig und verpflichtend.

Voraussetzungen zur Ausstellung von Ausweisen:

- Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit
- Das Kind muss in Messel gemeldet sein
- Das Kind muss immer anwesend sein, egal wie alt es ist
- Der Antrag ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - In der Regel sind das beide Elternteile, wenn sie miteinander verheiratet sind.
 - Wenn die Elternteile unverheiratet sind ist der Sorgerechts-/Vormundschaftsbeschluss vorzulegen.
 - Bei gemeinsamem Sorgerecht, müssen beide Elternteile unterschreiben.
Die Ausweise der Eltern müssen zum Unterschriftenvergleich vorgelegt werden.
- Bei alleinigem Sorgerecht ist eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

- alter Kinderausweis oder Kinderreisepass (sofern vorhanden)
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Geburtsurkunde (falls der bisherige Ausweis nicht in Messel ausgestellt worden ist)
- Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter
- Die entsprechenden Gebühren

Fotoanforderungen

Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbimetrie in Pässen.

Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfbereich, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen, dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm.

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig: Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen.



Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich, klar sein und gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden. Der Hintergrund muss einfarbig hell sein und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen.

Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

Das Foto sollte auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben

Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig.

Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.